



CS EUROREAL

Abwicklungsbericht zum 30. September 2023



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

Auf einen Blick		
Tätigkeitsbericht		
Aktuelle Eckdaten des CS EUROREAL	5	Erläuterungen zu Finanzinstrumenten
Entwicklung des CS EUROREAL	8	
Portfoliostruktur zum 30. September 2023	9	Risikomanagement
Objektabgänge und -zugänge	10	
Vermietungssituation	12	Ertrags- und Aufwandsrechnung
Leerstandskommentierung	13	
Desinvestitionsstrategie	13	Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung
Fondsrendite	13	
Entwicklung des Mittelaufkommens	13	
Liquidität	13	Verwendungsrechnung
Ausschüttung	13	
Risikoprofil	14	zum 30. September 2023
Auslagerung durch die Commerzbank AG	14	
Ausblick	15	
Übersicht: Renditen	15	Darstellung
	16	der Auszahlungen
Entwicklung der Renditen	16	
Entwicklung des Fondsvermögens	17	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens	18	
	21	Steuerliche Hinweise für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger
Zusammengefasste Vermögensaufstellung	22	
Vermögensaufstellung zum 30. September 2023	22	Steuerliche Hinweise für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger
Erläuterungen zur Vermögensaufstellung	24	Gremien und Eigenkapitalausstattung
	25	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis
		48
		49

Auf einen Blick

Kennzahlen CS EUROREAL zum 30. September 2023

Kennzahlen zum Stichtag	
Fondsvermögen (netto)	290,56 Mio. €
davon EUR-Anteilkasse	270,9 Mio. €
davon CHF-Anteilkasse	19,7 Mio. €
davon CHF-Anteilkasse	19,1 Mio. CHF
Immobilienvermögen gesamt (Verkehrswerte) ¹	0,0 Mio. €
Liquiditätsquote	106,7 %
Veränderungen im Berichtszeitraum	
Ankäufe von Objekten	0
Verkäufe von Objekten	0
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags-/Aufwandsausgleich) ²	0,0 Mio. €
davon EUR-Anteilkasse	0,0 Mio. €
davon CHF-Anteilkasse	0,0 Mio. CHF

1 Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2019/2020 werden durch den CS EUROREAL zum Stichtag 30. September 2023 keine Immobilien mehr gehalten.

2 Im Geschäftsjahr 2022/2023 (vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023).

Bei Summierungen von gerundeten Beträgen und Prozentangaben in diesem Bericht können rundungsbedingte Differenzen auftreten.

Veränderungen im Berichtszeitraum

Anlageerfolg (BVI-Rendite) EUR-Anteilkasse¹

für 1 Jahr	1,2 %
für 3 Jahre p. a.	-0,3 %
für 5 Jahre p. a.	-2,8 %
für 10 Jahre p. a.	-1,2 %
für 15 Jahre p. a.	-0,4 %
für 20 Jahre p. a.	0,7 %
seit Auflegung p. a.	2,5 %

Anlageerfolg (BVI-Rendite) CHF-Anteilkasse¹

für 1 Jahr	0,2 %
für 3 Jahre p. a.	-0,9 %
für 5 Jahre p. a.	-2,4 %
für 10 Jahre p. a.	-1,4 %
für 15 Jahre p. a.	-0,8 %
seit Auflegung p. a.	-0,1 %

¹ Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge und Rücknahmearabschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur Standard-BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert [= Rücknahmepreis]/Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert [= kostenfreie Wiederanlage]), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnungsmethode des BVI für sich in Auflösung/Abwicklung befindende offene Immobilienfonds eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilscheinausgabe am 21. Mai 2012 berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger, wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung), werden nicht berücksichtigt. Nach der Standard-BVI-Methode ergab sich zum 30. September 2023 bezüglich der EUR-Anteilkasse des Fonds ein Anlageerfolg für 1 Jahr von -6,8 %, für 3 Jahre p. a. von -3,1 %, für 5 Jahre p. a. von -9,8 %, für 10 Jahre p. a. von -3,0 %, für 15 Jahre p. a. von -1,5 %, für 20 Jahre p. a. von -0,1 % und seit Auflegung der EUR-Anteilkasse am 6. April 1992 p. a. von 1,9 % und bezüglich der CHF-Anteilkasse des Fonds ein Anlageerfolg für 1 Jahr von -13,4 %, für 3 Jahre p. a. von -3,0 %, für 5 Jahre p. a. von -3,4 %, für 10 Jahre p. a. von -3,1 % und seit Auflegung der CHF-Anteilkasse am 1. Oktober 2005 p. a. von -1,3 %. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Zwischenaußschüttung am 22. Juni 2023

Ausschüttung je Anteil EUR-Anteilkategorie (InvR)	0,2300 €
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil	0,2300 €
Ausschüttung je Anteil CHF-Anteilkategorie (InvR)	0,3700 CHF
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil	0,3700 CHF

Endaußschüttung am 14. Dezember 2023

Ausschüttung je Anteil EUR-Anteilkategorie (InvR)	0,5000 €
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil	0,5000 €
Ausschüttung je Anteil CHF-Anteilkategorie (InvR)	0,8000 CHF
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil	0,8000 CHF

Weitere Angaben

Total Expense Ratio (TER ² ; Gesamtkostenquote)	0,89 %
Transaktionsabhängige Vergütung ³	0,00 %
Rücknahmepreis/Anteilwert EUR-Anteilkategorie	2,75 €
Rücknahmepreis/Anteilwert CHF-Anteilkategorie	4,38 CHF

International Securities Identification Number (ISIN) EUR-Anteilkategorie

DE0009805002

Wertpapierkennnummer (WKN) EUR-Anteilkategorie

980500

Valorennummer EUR-Anteilkategorie

327 344

International Securities Identification Number (ISIN) CHF-Anteilkategorie

DE0009751404

Wertpapierkennnummer (WKN) CHF-Anteilkategorie

975140

Valorennummer CHF-Anteilkategorie

2 248 222

- 1 Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, als der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gemäß Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBI. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 17.6 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Abs. 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen.
- 2 Die Total Expense Ratio (TER; Gesamtkostenquote) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahrs aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten sowie den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.
- 3 Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Commerzbank AG gemäß § 13 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Tätigkeitsbericht

Am 1. Mai 2017 ging das Sondervermögen CS EUROREAL kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank AG über. Die Commerzbank AG hat seitdem das Sondervermögen abzuwickeln und den erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger fortan durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/CS-Euroreal veröffentlicht.

Der vorliegende Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (Berichtszeitraum).

Die letzten Immobilien des CS EUROREAL wurden bereits im Geschäftsjahr 2019/2020 (1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) veräußert. Es werden somit keine Immobilien mehr durch den CS EUROREAL gehalten.

Für das letzte Geschäftsjahr 2021/2022 des Fonds zahlte die Commerzbank AG am 15. Dezember 2022 für die EUR-Anteilkategorie 0,4600 Euro je Anteil und für die CHF-Anteilkategorie 0,7400 CHF je Anteil, insgesamt 48,6 Mio. Euro¹, an die Anleger aus.

Die Commerzbank AG zahlte am 22. Juni 2023 im Rahmen einer Zwischenauszahlung für die EUR-Anteilkategorie 0,2300 Euro je Anteil und für die CHF-Anteilkategorie 0,3700 CHF je Anteil, insgesamt 24,3 Mio. Euro², an die Anleger aus.

Am 14. Dezember 2023 werden im Rahmen einer Endauschüttung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 für die EUR-Anteilkategorie des Fonds weitere 0,5000 Euro je Anteil und für die CHF-Anteilkategorie des Fonds weitere 0,8000 CHF je Anteil ausgeschüttet. Dies entspricht einer Gesamthöhe dieser Auszahlung von 52,8 Mio. Euro³ bzw. 18,2 % des Netto-Fondsvermögens per 30. September 2023.

Insgesamt wurden seit dem Beginn der Fondauflösung rund 5 Mrd. Euro an die Anleger ausgezahlt. Dies entspricht bei beiden Anteilklassen rund 86 % des jeweiligen Anteilpreises beim Beginn der Fondauflösung am 21. Mai 2012.

Weitere Auszahlungen an die Anleger sind vorgesehen. Die Höhe der Zahlungen wird, insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung

des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel, noch festzulegen sein. Auch bei Immobiliensondervermögen ohne Objektbestand sind unter anderem bestehende und zukünftige Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen (z. B. Ertragsteuern, Prüfungskosten) zu bedienen und es können Rechts- und Steuerberatungskosten anfallen. So können beispielsweise auch aus Verträgen, die für Rechnung des CS EUROREAL für die Bewirtschaftung der Immobilien abgeschlossen wurden, noch nach der Veräußerung aller Immobilien Ansprüche entstehen, die aus den liquiden Mitteln des CS EUROREAL zu bedienen sind. Hier tritt Rechtssicherheit beispielsweise erst dann ein, wenn Vertragspartner Betriebskostenabrechnungen anerkannt haben oder Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Auch muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um die Deckung von Eventualverbindlichkeiten, z. B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten, sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten; bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden. Mit Blick auf mögliche Forderungen der Steuerbehörden ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds erforderlich. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide.

Bei einem offenen Immobilienfonds wie dem CS EUROREAL kann bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückfordert werden. Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des CS EUROREAL müssen somit jederzeit entsprechende liquide Mittel verfügbar sein. Um einerseits die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des CS EUROREAL sicherzustellen, damit wie vorstehend geschildert noch bestehende Verbindlichkeiten bedient werden können, und andererseits die insoweit nicht mehr benötigte Liquidität an die Anleger auszehren zu können, hat die Commerzbank AG ein geordnetes Verfahren zum Liquiditätsmanagement etabliert. Dieses Verfahren ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer abgenommen worden und wurde auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegenüber offengelegt.

Vor diesem Hintergrund ist eine finale Auflösung des CS EUROREAL nicht vor dem Jahr 2029 zu erwarten. Nach

¹ Der Betrag für die gesamte Höhe der Ausschüttung wurde berechnet anhand des Umrechnungskurses zum Tag der Auszahlung 30. September 2022: 1 € = 0,94990 Schweizer Franken (CHF).

² Der Betrag für die gesamte Höhe der Zwischenausschüttung wurde berechnet anhand des Umrechnungskurses zum Berichtsstichtag 30. April 2023: 1 € = 0,98680 Schweizer Franken (CHF).

³ Der Betrag für die gesamte Höhe der Endausschüttung wurde berechnet anhand des Umrechnungskurses zum Berichtsstichtag 30. September 2023: 1 € = 0,96860 Schweizer Franken (CHF).

aktuелlem Sach- und Kenntnisstand wird angestrebt, dass rund 60 bis 65 % des verbliebenen Fondsvermögens in den Geschäftsjahren 2023/2024 bis 2025/2026 ausgezahlt werden können.

Über die Höhe und das Datum der Auszahlung wird rechtzeitig auf der Website unter www.commerzbank.de/CS-Euroreal informiert.

Die Methode der Ausschüttung dient dazu, sowohl professionellen Investoren als auch Privatanlegern geordnete Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteil einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück, gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Aktuelle Eckdaten des CS EUROREAL

- Die EUR-Anteilkasse des CS EUROREAL erzielte im Geschäftsjahr 2022/2023 (vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023) ein Anlageergebnis von 1,2 %. Das Anlageergebnis der CHF-Anteilkasse für den gleichen Zeitraum belief sich auf 0,2 %¹.
- Die letzten Immobilien des CS EUROREAL wurden im Geschäftsjahr 2019/2020 (vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020) veräußert. Es werden somit keine Immobilien mehr durch den CS EUROREAL gehalten.
- Das Netto-Fondsvermögen sank im Berichtszeitraum von 359,3 Mio. Euro zum 30. September 2022 auf 290,6 Mio. Euro zum 30. September 2023.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 30. September 2023 auf 106,7 %, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.

¹ Berechnungsmethode siehe Seite 6, Fußnote 1.

Entwicklung des CS EUROREAL

Tabelle 1

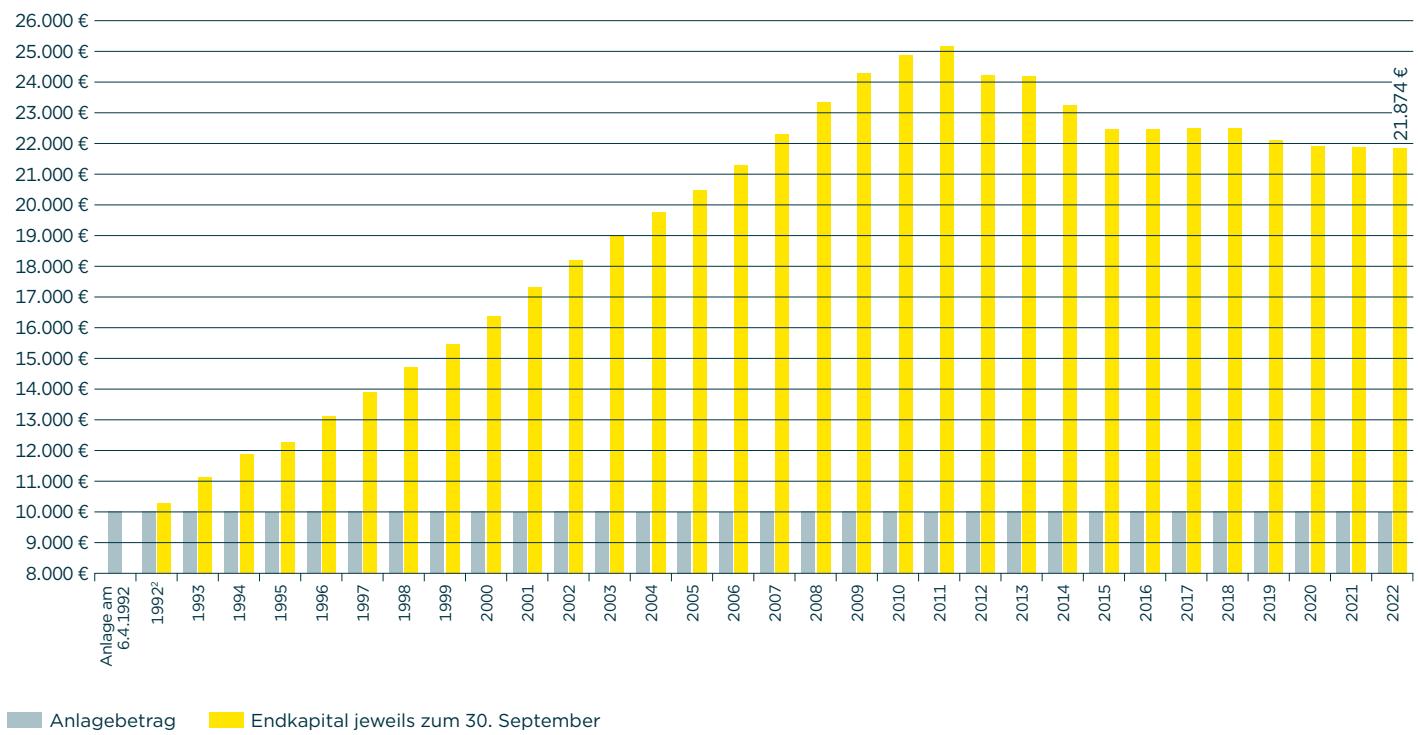
		30. September 2023	30. September 2022	30. September 2021	30. September 2020
Immobilien	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	Mio. €	0,0	0,0	0,0	1,1
Liquiditätsanlagen	Mio. €	310,2	380,4	538,0	596,5
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	3,3	2,3	3,2	12,5
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	-22,9	-22,3	-24,9	-26,5
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	290,6	359,3	516,3	583,6
EUR-Anteilklassen:					
Anteilumlauf	Mio. Stück	98,3	98,3	98,3	98,3
Wert der Anteilklasse	Mio. €	270,9	334,2	483,8	546,9
Ausgabepreis	€	2,89	3,57	5,17	5,84
Anteilwert/Rücknahmepreis	€	2,75	3,40	4,92	5,56
Ausschüttung je Anteil	€	0,50	0,4600	1,0700	0,5800
Tag der Ausschüttung		14. Dezember 2023	15. Dezember 2022	15. Dezember 2021	16. Dezember 2020
Auszahlungs-/Ertragsscheinnummer ¹		44 ²	42 ⁴	40	39 ⁶
CHF-Anteilklassen:					
Anteilumlauf	Mio. Stück	4,3	4,3	4,3	4,3
Wert der Anteilklasse	Mio. CHF	19,1	23,8	35,2	39,7
Ausgabepreis	CHF	4,60	5,75	8,49	9,58
Anteilwert/Rücknahmepreis	CHF	4,38	5,48	8,09	9,12
Ausschüttung je Anteil	CHF	0,80	0,7400	1,7500	0,9500
Tag der Ausschüttung		14. Dezember 2023	15. Dezember 2022	15. Dezember 2021	16. Dezember 2020
Auszahlungs-/Ertragsscheinnummer ¹		32 ⁵	30 ⁵	28	27 ⁷

EUR-Anteilkasse: International Securities Identification Number (ISIN): DE0009805002/Wertpapierkennnummer (WKN): 980500/Valorennummer: 327 344
CHF-Anteilkasse: International Securities Identification Number (ISIN): DE0009751404/Wertpapierkennnummer (WKN): 975140/Valorennummer: 2 248 222

- Bei den Auszahlungs-/Ertragsscheinnummern handelt es sich um die laufende Hochzählung der bisher erfolgten Ausschüttungen.
- Die Auszahlungs-/Ertragsscheinnummer 43 der EUR-Anteilkasse wurde der am 22. Juni 2023 stattgefundenen Ausschüttung zugeteilt. Bei dieser Ausschüttung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung.
- Die Auszahlungs-/Ertragsscheinnummer 31 der CHF-Anteilkasse wurde der am 22. Juni 2023 stattgefundenen Ausschüttung zugeteilt. Bei dieser Ausschüttung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung.
- Die Auszahlungs-/Ertragsscheinnummer 41 der EUR-Anteilkasse wurde der am 23. Juni 2022 stattgefundenen Ausschüttung zugeteilt. Bei dieser Ausschüttung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung.
- Die Auszahlungs-/Ertragsscheinnummer 29 der CHF-Anteilkasse wurde der am 23. Juni 2022 stattgefundenen Ausschüttung zugeteilt. Bei dieser Ausschüttung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung.
- Die Auszahlungs-/Ertragsscheinnummer 39 der EUR-Anteilkasse wurde der am 30. September 2021 stattgefundenen Ausschüttung zugeteilt. Bei dieser Ausschüttung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung.
- Die Auszahlungs-/Ertragsscheinnummer 27 der CHF-Anteilkasse wurde der am 30. September 2021 stattgefundenen Ausschüttung zugeteilt. Bei dieser Ausschüttung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung.

Abbildung 1

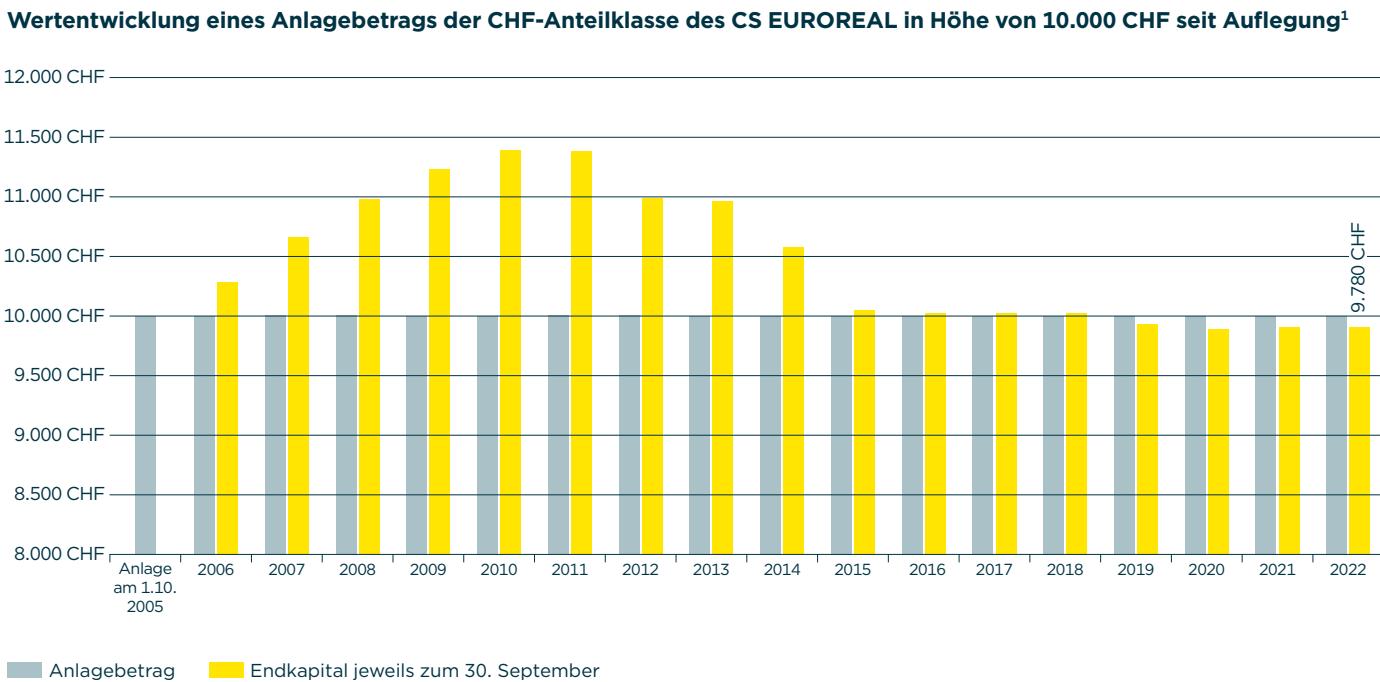
Wertentwicklung eines Anlagebetrags der EUR-Anteilklassen des CS EUROREAL in Höhe von 10.000 € seit Auflegung¹



1 Berechnungsmethode siehe Seite 6, Fußnote 1.

2 Wertentwicklung im Rumpfgeschäftsjahr 1991/1992 vom 6. April 1992 (Tag der Auflegung des CS EUROREAL und der EUR-Anteilklassen des CS EUROREAL) bis 30. September 1992.

Abbildung 2



1 Berechnungsmethode siehe Seite 6, Fußnote 1.

Portfoliostruktur zum 30. September 2023

Aufgrund der vollständigen Veräußerung der Immobilien im Geschäftsjahr 2019/2020 werden keine Portfoliostruktur-Grafiken mehr dargestellt.

Zum Stichtag 30. September 2023 sind mit Ausnahme der Währungssicherungsgeschäfte für die CHF-Anteilkasse keine Fremdwährungsanteile vorhanden.

Objektabgänge im Berichtszeitraum

Keine

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine

Vermietungssituation

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2019/2020 werden durch den CS EUROREAL zum Stichtag 30. September 2023 keine Immobilien mehr gehalten, so dass die Angaben bezüglich der Vermietungsquote entfallen.

Leerstandskommentierung

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2019/2020 werden durch den CS EUROREAL zum Stichtag 30. September 2023 keine Immobilien mehr gehalten.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmandat der CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Real Estate GmbH (vormals CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH) für den offenen Immobilienfonds CS EUROREAL endete am 30. April 2017. Es waren zu diesem Zeitpunkt 24 Immobilien im CS EUROREAL verblieben. Die Depotbank des Fonds, die Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des CS EUROREAL. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des CS EUROREAL wurden von der Commerzbank AG auf die CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Real Estate GmbH (vormals CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH) übertragen. Zielsetzung ist es nun, unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung das Fondskapital an die Anleger auszuzahlen.

Fondsrendite

Nachdem bereits im Geschäftsjahr 2019/2020 die letzten Immobilien des CS EUROREAL veräußert wurden, wird in diesem Abwicklungsbericht und auch künftig von einer detaillierten Darstellung der Renditezahlen abgesehen.

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 betrug die Fondsrendite für den gesamten Fonds vor Abzug der Fondskosten 2,2 %. Die Liquiditätsrendite, die sich auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Geschäftsjahres 2022/2023 bezieht und mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 106,7 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens erwirtschaftet wurde, betrug 1,5 %.

Das Anlageergebnis der EUR-Anteilkasse des CS EUROREAL lag nach Abzug der Fondskosten für den Berichts-

zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 bei 1,2 %¹, das Ergebnis der CHF-Anteilkasse des CS EUROREAL bei 0,2 %¹.

Seit Auflage am 6. April 1992 bis zum Stichtag 30. September 2023 beträgt die Rendite der EUR-Anteilkasse des CS EUROREAL 118,7 % bzw. 2,5 % p. a.¹. Die CHF-Anteilkasse des Fonds erzielte seit Auflage am 1. Oktober 2005 eine Wertentwicklung von -2,2 % bzw. -0,1 % p. a.¹.

Weitere Renditezahlen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 16 dieses Abwicklungsberichts.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der CS EUROREAL verfügte zum 30. September 2023 über Liquiditätsanlagen in Höhe von insgesamt 310,2 Mio. Euro². Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Berichtsstichtag somit auf 106,7 %. Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraums in Bankguthaben angelegt. Die Liquiditätsrendite zum 30. September 2023 betrug 1,5 %.

Die freien liquiden Mittel des Fonds sind grundsätzlich für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Im Rahmen der Abwicklung des CS EUROREAL ist allerdings die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherzustellen. So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung der Fondsimmobilien die Deckung von Eventualverbindlichkeiten, z. B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten, sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen worden sind oder eingegangen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds erforderlich. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide.

Wegen des vorstehend skizzierten Liquiditätsbedarfs werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt.

1 Berechnungsmethode siehe Seite 6, Fußnote 1.

2 Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung auf Seite 22.

Im Rahmen eines geordneten Verfahrens erfüllt die Commerzbank AG ihre aufsichtsrechtliche Pflicht, ein Liquiditätsmanagement für den CS EUROREAL sicherzustellen.

Ausschüttung

Am 22. Juni 2023 erfolgte eine Zwischenauszahlung in Höhe von 0,2300 Euro pro Anteil für die EUR-Anteilklassen und 0,3700 CHF pro Anteil für die CHF-Anteilklassen. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der Auszahlung im Privatvermögen betrug 0,2300 Euro pro Anteil für die EUR-Anteilklassen und 0,3700 CHF pro Anteil für die CHF-Anteilklassen.

Die Endausschüttung am 14. Dezember 2023 beträgt für die EUR-Anteilklassen 0,5000 Euro pro Anteil und für die CHF-Anteilklassen 0,8000 CHF pro Anteil. Der jeweilige Anteilepreis der beiden Anteilklassen des Fonds wird am Auszahlungstag um den jeweiligen Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, als der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gemäß Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, Rz. 17.6 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Abs. 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen.

Detaillierte Informationen zur Zwischenausschüttung und zur Endausschüttung sowie steuerliche Hinweise sowohl für in Deutschland als auch in Österreich steuerpflichtige Anleger finden Sie auf den Seiten 38 ff. dieses Abwicklungsberichts.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts- und Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflusster Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Hierunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige

Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie, verstanden. Dieses hat sich in den vergangenen Jahren (u. a. seit der Finanz- und Eurokrise) in seiner Schwankungsbreite deutlich erhöht und betrifft sowohl die Werthaltigkeit der Immobilieninvestitionen als auch die Verkaufspreise. Das Immobilienpreisrisiko stellt das bedeutendste Marktpreisrisiko dar.

Für den CS EUROREAL ist das Immobilienpreisrisiko jedoch aufgrund des Verkaufs aller Immobilien nicht mehr relevant.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens CS EUROREAL werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäfts- bzw. Vertragspartnern verstanden. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmieter stellt in der Regel das bedeutendste Ausfallrisiko für das Sondervermögen CS EUROREAL dar, ist jedoch aufgrund des inzwischen erfolgten Verkaufs des gesamten Immobilienportfolios bei diesem Fonds nicht mehr virulent.

Adressenausfallrisiken bestehen auf der Liquiditätsseite insoweit, als dass bei der Anlage liquider Mittel Forderungen gegenüber den Kontrahenten nicht oder nur unter Inkaufnahme von Verlusten befriedigt werden können. Diese Risiken wird durch eine Bonitätsüberwachung der Kontrahenten und bei Bedarf durch eine Diversifikation der angelegten Mittel bei verschiedenen Kreditinstituten entgegengewirkt. Das Bonitätsrisiko wurde laufend überwacht und konnte für den Berichtszeitraum als akzeptabel eingestuft werden, da die Bonität der Kontrahenten im Investment-Grade-Bereich lag.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entspricht, so unterliegt das Immobiliensondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Grundsätzlich wird das Fremdwährungsexposure durch Währungssicherungsgeschäfte weitgehend reduziert, insbesondere wird die regulatorisch vorgeschriebene Absicherung in Höhe von mindestens 70 % des Wertes des Sondervermögens sichergestellt. Zwischenzeitlich ist die Liquidation des Sondervermögens so weit vorangeschritten, dass zum Berichtsstichtag 30. September 2023 kein Fremdwährungsexposure im Gesamtportfolio vorhanden war und keine Währungssicherungsgeschäfte auf Ebene des gesamten Sondervermögens mehr erfolgten. Das Fremdwährungsrisiko, das ausschließlich der CHF-Anteilkasse zuzurechnen ist, wurde im Berichtszeitraum weitgehend abgesichert.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des CS EUROREAL im Geschäftsjahr 2022/2023 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung

von Fondskapital an die Anleger. Der CS EUROREAL hat Liquiditätsreserven für Rückstellungen sowie künftige potenzielle Eventualverbindlichkeiten, die aufgrund diverser Faktoren aus dem Abwicklungsprozess resultieren können, gebildet, so dass zum Berichtsstichtag nur ein als gering einzustufendes Liquiditätsrisiko vorlag.

Zinsänderungsrisiken

Ein Immobilienfonds ist durch Zinsrisiken dann betroffen, wenn sich das Finanzierungsniveau für die Immobilien deutlich erhöht. Da keine Fremdfinanzierungen mehr bestehen, spielen insbesondere Zinsrisiken bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens CS EUROREAL wird durch die Auszahlungen an die Anleger das direkte Zinsänderungsrisiko so weit wie möglich reduziert. Aufgrund des Zinsumfeldes im Berichtszeitraum mit teils negativen Kapitalmarktzinsen trotz der mehrfachen Anhebung der Leitzinsen durch die EZB seit Juli 2022 musste der CS EUROREAL im Berichtszeitraum noch eine teilweise negative Verzinsung seiner Liquiditätsanlagen hinnehmen, da Termingeldanlagen zum Teil noch vor Beginn dieses Zinserhöhungszyklus abgeschlossen wurden.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen CS EUROREAL war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapitalanlagegesellschaft des Fonds und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung der zu veräußernden Vermögensgegenstände bedient sich die Commerzbank AG seit dem 1. Mai 2017 der Dienste der CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Real Estate GmbH (vormals CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH) als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Real Estate GmbH (vormals CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH) wird von der Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung bestritten, so dass sich hierdurch keine zusätzliche Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Nach der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2019/2020 konzentrieren sich die Anstrengungen der

Commerzbank AG nun auf die Auszahlung der vorhandenen Liquidität. Dabei ist zu berücksichtigen, dass liquide Mittel für die weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens sowie zur Bedienung von Eventualverbindlichkeiten benötigt werden, so dass sie erst sukzessive für künftige Ausschüttungen zur Verfügung stehen.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im November 2023

Übersicht: Renditen

Tabelle 2

Renditekennzahlen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 In %	Gesamt Fonds
I. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten¹	2,2
II. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten^{1, 2}	1,3
Ergebnis CS EUROREAL EUR-Anteilklassen Fonds nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)^{2, 3}	1,2
Ergebnis CS EUROREAL CHF-Anteilklassen Fonds nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)^{2, 3}	0,2

- 1 Die Kennzahl ist bezogen auf das durchschnittliche Fondsvolumen des Geschäftsjahres 2022/2023. Die Liquiditätsrendite, die sich auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Geschäftsjahres 2022/2023 bezieht und mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 106,8 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens erwirtschaftet wurde, betrug 1,5 %.
- 2 Der Bezug auf das durchschnittliche Fondsvolumen kann zu einem abweichenden Ergebnis des gesamten Fonds nach Fondskosten im Vergleich zum Ergebnis des gesamten Fonds nach Fondskosten gemäß BVI-Methode führen. Die Kennzahl zum Ergebnis des gesamten Fonds nach Abzug der Fondskosten ermittelt nach der BVI-Methode ist auf den Stichtag 30. September 2023 bezogen.
- 3 Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr. Im Gegensatz zur Standard-BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert [= Rücknahmepreis]/Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert [= kostenfreie Wiederanlage]), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnungsmethode des BVI für sich in Auflösung/Abwicklung befindende offene Immobilienfonds eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilscheinausgabe am 21. Mai 2012 berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger, wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung), werden nicht berücksichtigt. Nach der Standard-BVI-Methode ergab sich zum 30. September 2023 bezüglich der EUR-Anteilklassen des Fonds ein Anlageerfolg für 1 Jahr von 1,4 % und bezüglich der CHF-Anteilklassen des Fonds ein Anlageerfolg für 1 Jahr von 0,2 %. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Tabelle 3

Kapitalinformationen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (Durchschnittszahlen) ¹ In Tsd. €	Gesamt Fonds
Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften/Sonstiges	-21.326
Liquidität	336.733
Fondsvermögen (netto)²	315.407

- 1 Die Durchschnittszahlen für das Geschäftsjahr 2022/2023 (vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023) wurden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.
- 2 Das Fondsvermögen (netto) ergibt sich aus der Addition von Immobilienvermögen/Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen) und Liquidität.

Entwicklung der Renditen

Tabelle 4

Renditekennzahlen In %	30. September 2023	30. September 2022	30. September 2021	30. September 2020
I. Immobilien				
Bruttoertrag ¹	-	-	-	-
Bewirtschaftungsaufwand ¹	-	-	-	-
Nettoertrag ¹	-	-	-	-
Wertänderungen ¹	-	-	-	-
Ausländische Ertragsteuern ¹	-	-	-	-
Ausländische latente Steuern ¹	-	-	-	-
Ergebnis vor Darlehensaufwand ¹	-	-	-	-
Ergebnis nach Darlehensaufwand ²	-	-	-	-
Währungsänderung ^{2, 3}	-	-	-	-
Gesamtergebnis in Fondswährung²	-	-	-	-
II. Liquidität⁴	1,5	-0,3	-0,3	-0,3
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten ⁵	2,2	0,8	-0,3	-7,2
IV. Ergebnis CS EUROREAL EUR-Anteilkasse nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode) ^{6, 7}	1,2	-0,6	-1,1	-7,4
V. Ergebnis CS EUROREAL CHF-Anteilkasse nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode) ^{6, 7}	0,2	-2,2	-0,9	-5,3

1 Die Kennzahlen sind bezogen auf das gesamte durchschnittliche Immobilienvermögen des jeweiligen Geschäftsjahres.

2 Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche eigenkapitalfinanzierte Immobilienvermögen des jeweiligen Geschäftsjahres.

3 Währungskursveränderungen und Kosten der Kurssicherung.

4 Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des jeweiligen Geschäftsjahres.

5 Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche Fondsvolumen des jeweiligen Geschäftsjahres.

6 Die Kennzahlen zum Ergebnis des gesamten Fonds nach Abzug der Fondskosten ermittelt nach der BVI-Methode sind auf den Stichtag 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres bezogen.

7 Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur Standard-BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert [= Rücknahmepreis]/Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert [= kostenfreie Wiederanlage]), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnungsmethode des BVI für sich in Auflösung/Abwicklung befindende offene Immobilienfonds eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilscheinausgabe am 21. Mai 2012 berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger, wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung), werden nicht berücksichtigt. Nach der Standard-BVI-Methode ergab sich bezüglich der EUR-Anteilkasse des Fonds für ein Jahr ein Anlageerfolg zum 30. September 2023 von 1,4 %, zum 30. September 2022 von -6,8 %, zum 30. September 2021 von -1,2 % und zum 30. September 2020 von -7,3 % und bezüglich der CHF-Anteilkasse des Fonds für ein Jahr zum 30. September 2023 von 0,2 %, zum 30. September 2022 von -13,4 %, zum 30. September 2021 von -1,0 % und zum 30. September 2020 von -5,2 %. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Entwicklung des Fondsvermögens

Tabelle 5

CS EUROREAL gesamt Vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	In €	Fonds gesamt in €
I. Fondsvermögen zu Beginn des Geschäftsjahres		359.328.878,64
Ausschüttung für das Vorjahr ¹		-48.627.300,70
Zwischenaußschüttung ²		-24.250.292,10
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags-/Aufwandsausgleich)		0,00
Ertrags-/Aufwandsausgleich		0,00
Ordentlicher Nettoertrag		4.873.778,47
Abschreibung Anschaffungsnebenkosten		0,00
Realisierte Gewinne		1.031.428,87
aus Immobilien	0,00	
aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	0,00	
aus Devisentermingeschäften	1.031.428,87	
aus Fremdwährungspositionen	0,00	
Realisierte Verluste		0,00
aus Immobilien	0,00	
aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	0,00	
aus Devisentermingeschäften	0,00	
aus Fremdwährungspositionen	0,00	
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		0,00
bei Immobilien		0,00
davon in Fremdwährung	0,00	
bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften		0,00
davon in Fremdwährung	0,00	
bei Devisentermingeschäften		0,00
davon in Fremdwährung	0,00	
bei Fremdwährungspositionen		0,00
davon in Fremdwährung	0,00	

- 1 Auszahlung am 15. Dezember 2022. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung. Der Betrag für die gesamte Höhe der Endausschüttung des Geschäftsjahres 2021/2022 wurde berechnet anhand des Umrechnungskurses per 30. September 2022: 1 € = 0,94990 Schweizer Franken (CHF).
- 2 Auszahlung am 22. Juni 2023. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung. Der Betrag für die gesamte Höhe der Zwischenaußschüttung des Geschäftsjahres 2022/2023 wurde berechnet anhand des Umrechnungskurses per 30. April 2023: 1 = 0,9868 Schweizer Franken (CHF).

Tabelle 5 (Fortsetzung)

CS EUROREAL gesamt Vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	In €	Fonds gesamt in €
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		-1.792.326,16
bei Immobilien		0,00
davon in Fremdwährung	0,00	
bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften		0,00
davon in Fremdwährung	0,00	
bei Devisentermingeschäften		-1.792.326,16
davon in Fremdwährung	-1.792.326,16	
bei Fremdwährungspositionen		0,00
davon in Fremdwährung	0,00	
II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		290.564.167,02

Tabelle 6

CS EUROREAL EUR- und CHF-Anteilklassen Vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	Fonds gesamt in €	EUR-Anteilklassen in €	CHF-Anteilklassen in €	CHF-Anteilklassen in CHF
I. Fondsvermögen zu Beginn des Geschäftsjahres	359.328.878,64	334.231.323,08	25.097.555,56	23.840.168,03
Ausschüttung für das Vorjahr ¹	-48.627.300,70	-45.238.579,02	-3.388.721,68	-3.218.946,72
Zwischenaußschüttung ²	-24.250.292,10	-22.619.289,51	-1.631.002,59	-1.609.473,36
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags-/Aufwandsausgleich)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ertrags-/Aufwandsausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentlicher Nettoertrag	4.873.778,47	4.667.334,95	206.443,52	199.960,60
Abschreibung Anschaffungsnebenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Realisierte Gewinne				
aus Immobilien	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Devisentermingeschäften	1.031.428,87	0,00	1.031.428,87	999.042,00
aus Fremdwährungspositionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Realisierte Verluste				
aus Immobilien	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Devisentermingeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Fremdwährungspositionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne				
bei Immobilien	0,00	0,00	0,00	0,00
bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
bei Devisentermingeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
bei Fremdwährungspositionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste				
bei Immobilien	0,00	0,00	0,00	0,00
bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
bei Devisentermingeschäften	-1.792.326,16	-149.969,49	-1.642.356,67	-1.155.146,64
bei Fremdwährungspositionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	290.564.167,02	270.890.820,01	19.673.347,01	19.055.603,91

1 Auszahlung am 15. Dezember 2022. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung. Der Betrag für die gesamte Höhe der Endausschüttung des Geschäftsjahres 2021/2022 wurde berechnet anhand des Umrechnungskurses per 30. September 2022: 1 € = 0,94990 Schweizer Franken (CHF).

2 Auszahlung am 22. Juni 2023. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Ausschüttung. Der Betrag für die gesamte Höhe der Zwischenaußschüttung des Geschäftsjahres 2022/2023 wurde berechnet anhand des Umrechnungskurses per 30. April 2023: 1 = 0,9868 Schweizer Franken (CHF).

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahrs.

Bei der Ausschüttung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgeschütteten Betrag.

Für dieses Geschäftsjahr wurde eine unterjährige Zwischenauszahlung getätigt. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile. Im Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung angerechnet. Im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 fand kein Mittelumsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Zusammenhang mit der Auflösung des Sondervermögens ausgesetzt war.

Der Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich ist der Saldo aus dem Wert der Erträge und Aufwendungen, der vom Anteilerwerber im Ausgabepreis als Ausgleich für aufgelaufene Erträge gezahlt oder vom Fonds bei Anteilrücknahme im Rücknahmepreis vergütet wird.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Gewinne und Verluste aus Immobilien stellen die Differenz aus Verkaufserlösen abzüglich Verkaufsnebenkosten und steuerlichen Buchwerten bei Immobilien dar.

Die nicht realisierten Wertveränderungen der Vorjahre sind in den Positionen Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste enthalten.

Die realisierten Gewinne aus Devisentermingeschäften sind der Unterschied zwischen den Ankaufskursen und den Kursen bei Verkauf bzw. bei Fälligkeit. Die nicht realisierten Wertveränderungen der Devisentermingeschäfte sind in den Positionen Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste enthalten.

Die realisierten Gewinne aus Fremdwährungspositionen stellen die Differenz der Bewertung der Fremdwährungs-

vermögen zum Kurs bei Einbuchung und zum Kurs bei Ausbuchung der jeweiligen Bilanzposition dar.

Die realisierten Verluste werden wie die realisierten Gewinne ermittelt.

Die Nettoveränderungen der nicht realisierten Gewinne/Verluste ergeben sich bei den Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften aus Wertfortschreibungen und Veränderungen der Verkehrswerte im Berichtszeitraum unter Berücksichtigung latenter Steuern im Ausland. Die Nettoveränderungen der nicht realisierten Gewinne/Verluste der Devisentermingeschäfte umfassen die Bewertungen der offenen Geschäfte vom Berichtszeitraum abzüglich der Wertveränderungen der geschlossenen Geschäfte. Die Fremdwährungspositionen beziehen sich auf Immobilien und Liquiditätsanlagen. Bei Fremdwährungspositionen ist die Differenz der Bewertung der Fremdwährungsvermögen zum Kurs zu Beginn und – ohne das Ergebnis der Wertfortschreibung – zum Kurs am Ende des Berichtszeitraums angegeben. Das Ergebnis der Wertfortschreibungen ist – bewertet mit dem Berichtsperiodenkurs – in den Nettoveränderungen nicht realisierter Gewinne/Verluste bei Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften enthalten. Die Währungskursveränderungen umfassen Bewertungen aus Devisengeschäften der CHF-Anteilklassen sowie Währungseffekte aus der Umrechnung des Fondsvermögens in Schweizer Franken (CHF).

Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 7

CS EUROREAL gesamt Zum 30. September 2023	In €	Fonds gesamt in €	Anteil am Fondsvermögen in %	Davon in Fremdwährung ¹ in €
I. Liquiditätsanlagen				
1. Bankguthaben	310.168.981,45		106,7	0,00
Summe der Liquiditätsanlagen	310.168.981,45		106,7	0,00
II. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung	527.022,10		0,2	0,00
2. Zinsansprüche	2.795.593,33		1,0	0,00
3. Andere	4.086,25		0,0	0,00
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände	3.326.701,68		1,1	0,00
Summe I.-II.	313.495.683,13		107,9	0,00
III. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung	687.942,76		0,2	0,00
2. anderen Gründen	197.248,14		0,1	0,00
Summe der Verbindlichkeiten	885.190,90		0,3	0,00
IV. Rückstellungen				
Summe III.-IV.	22.046.325,21		7,6	0,00
Summe III.-IV.	22.931.516,11		7,9	0,00
V. Fondsvermögen	290.564.167,02		100,0	

1 Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen.

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

1. Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden mit dem Stichtagskurs in Euro umgerechnet.
Devisenkurse per 30. September 2023: Schweizer Franken (CHF) 1 CHF = 1,03242 € 1 € = 0,96860 CHF
2. Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bzw. abzüglich abgeflossener Guthaben-gebühren (Negativzinsen) bewertet.
3. Sonstige Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Tabelle 8

CS EUROREAL EUR- und CHF-Anteilkasse Zum 30. September 2023	Fonds gesamt in €	EUR-Anteilkasse in €	CHF-Anteilkasse in €	CHF-Anteilkasse in CHF
I. Liquiditätsanlagen				
1. Bankguthaben	310.168.981,45	297.030.881,85	13.138.099,60	12.725.563,27
Summe der Liquiditätsanlagen	310.168.981,45	297.030.881,85	13.138.099,60	12.725.563,27
II. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung	527.022,10	504.698,56	22.323,54	21.622,58
2. Zinsansprüche	2.795.593,33	2.677.177,93	118.415,40	114.697,16
3. Andere	4.086,25	-7.361.752,56	7.365.838,81	7.134.551,47
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände	3.326.701,68	-4.179.876,07	7.506.577,75	7.270.871,21
Summe I.-II.	313.495.683,13	292.851.005,78	20.644.677,35	19.996.434,48
III. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung	687.942,76	658.802,97	29.139,79	28.224,81
2. anderen Gründen	197.248,14	188.893,13	8.355,01	8.092,67
Summe der Verbindlichkeiten	885.190,90	847.696,09	37.494,81	36.317,47
IV. Rückstellungen	22.046.325,21	21.112.489,68	933.835,53	904.513,10
Summe III.-IV.	22.931.516,11	21.960.185,77	971.330,34	940.830,57
V. Fondsvermögen	290.564.167,02	270.890.820,01	19.673.347,01	19.055.603,91

Vermögensaufstellung zum 30. September 2023

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen,
zusätzliche Erläuterungen

Tabelle 9

	In €	In €	Anteil am Fondsvermögen in %	Davon in Fremdwährung ¹ in €
II. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung	527.022,10		0,2	0,00
davon Betriebskostenvorlagen	527.022,10			
2. Zinsansprüche	2.795.593,33		1,0	0,00
3. Andere	4.086,25		0,0	0,00
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände	3.326.701,68		1,1	0,00
Summe I.-II.	313.495.683,13		107,9	0,00
III. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung	687.942,76		0,2	0,00
2. anderen Gründen	197.248,14		0,1	0,00
Summe der Verbindlichkeiten	885.190,90		0,3	0,00
IV. Rückstellungen	22.046.325,21		7,6	0,00
Summe III.-IV.	22.931.516,11		7,9	0,00
V. Fondsvermögen	290.564.167,02		100,0	
CS EUROREAL EUR-Anteilkasse:				
Anteilwert	2,75 €			
Umlaufende Anteile	98.344.737 Stück			
Netto-Fondsvermögen	270.890.820,01 €			
CS EUROREAL CHF-Anteilkasse:				
Anteilwert	4,38 CHF			
Umlaufende Anteile	4.349.928 Stück			
Netto-Fondsvermögen	19.055.603,91 CHF			

¹ Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen (hier nur CHF).

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das **Fondsvermögen** verminderte sich im Geschäftsjahr 2022/2023 (vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023) von 359,3 Mio. Euro auf 290,6 Mio. Euro. Es wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Bei einem Anteilumlauf von 98.344.737 Stück der EUR-Anteilkategorie des Fonds errechnet sich zum 30. September 2023 für die EUR-Anteilkategorie ein Anteilwert in Höhe von 2,75 Euro und bei einem Anteilumlauf von 4.349.928 Stück der CHF-Anteilkategorie des Fonds ein Anteilwert für die CHF-Anteilkategorie in Höhe von 4,38 CHF.

Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen** betragen zum Berichtsstichtag 310,2 Mio. Euro und bestehen aus Bankguthaben. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen beläuft sich zum 30. September 2023 auf 106,7 %.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** weisen zum Berichtsstichtag einen Saldo 3,3 Mio. Euro auf.

Davon werden bei den **Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung** verauslagte, umlagefähige, noch abzurechnende Bewirtschaftungskosten, die von Mietern zu tragen sind, und Forderungen an die Mieter in Höhe von 0,5 Mio. Euro ausgewiesen.

Zinsansprüche aus Festgeldern bestehen in Höhe von 2,8 Mio. Euro.

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** belaufen sich zum 30. September 2023 auf insgesamt 0,9 Mio. Euro.

Darin enthalten sind **Verbindlichkeiten aus der Grundstücksbewirtschaftung** (0,7 Mio. Euro), die im Wesentlichen noch abzurechnende Umlagen-Vorauszahlungen (0,5 Mio. Euro) beinhalten, sowie **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** (0,2 Mio. Euro), die im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Commerzbank AG aus der Fondsverwaltungsvergütung (0,2 Mio. Euro) umfassen.

Rückstellungen

Es bestehen zum Berichtsstichtag **Rückstellungen** in Höhe von insgesamt 22,0 Mio. Euro.

Diese umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Ertragsteuern im Ausland (21,9 Mio. Euro) und für Prüfungskosten (0,1 Mio. Euro).

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

Offene Positionen Währungskurssicherungsgeschäfte zum Stichtag
30. September 2023

Tabelle 10

Absicherung von Beständen: Kauf/Verkauf von Devisen auf Termin	Kurswert Kauf/Verkauf in €	Kurswert ¹ Stichtag in €	Vorläufiges Ergebnis in €	Vorläufiges Ergebnis in % des Netto- Fondsvermögens
16,5 Mio. CHF (Kauf)	-17.000.000	-17.067.439	67.439	0,02
Summe offene Positionen CHF²	-17.000.000	-17.067.439	67.439	0,02

Bezogen auf ein Währungsexposure in Schweizer Franken (CHF)² in Höhe von 16,5 Mio. CHF ergibt sich eine Hedge-Ratio am Stichtag 30. September 2023 von 89,2 %.

1 Devisenterminkurs vom 30. September 2023.

2 Bezieht sich nur auf die CHF-Anteilkasse in Schweizer Franken, die gegenüber dem Fondsvermögen in Euro gesichert wurde – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.

Geschlossene Positionen Währungskurssicherungsgeschäfte im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023

Tabelle 11

Währungskurssicherungsgeschäfte im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	Kurswert Opening in €	Kurswert Closing in €	Ergebnis in €
20,7 Mio. CHF (Kauf)	-20.000.000	-21.015.310	1.015.310
17,6 Mio. CHF (Kauf)	-18.000.000	-18.016.119	16.119
Summe geschlossene Positionen CHF	-38.000.000	-39.031.429	1.031.429

Risikomanagement

Bei der Verwaltung des Sondervermögens wird grundsätzlich der qualifizierte Ansatz nach § 51 Investmentgesetz (InvG) in Verbindung mit den §§ 7 ff. der Derivateverordnung (DerivateV) angewendet. Die potenziellen Risikobeträge wurden mit den Parametern 99 % Wahrscheinlichkeitsniveau und 10 Tage Haltedauer berechnet. Das Vergleichsvermögen besteht zu 100 % aus dem „JP Morgan Economic and Monetary Union (EMU) Government Bond Index 1-3 years“ (100 % JPM EMU 1-3 years).

Die Überwachung der Hebelwirkung durch Derivategeschäfte erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 DerivateV. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 ergibt sich für den CS EUROREAL eine durchschnittliche Hebelwirkung von 1 (d. h., es ist zu keiner Hebelung des Fondsrisikos mittels Derivaten gekommen). Die Hebelwirkung wird gemäß den Regelungen in den §§ 15 ff. der DerivateV zum einfachen Ansatz berechnet; allerdings findet § 15 Abs. 2 DerivateV keine Anwendung.

Potenzielle Risikobeträge im Geschäftsjahr 2022/2023

Tabelle 12

	In % des Netto-Fondsvermögens
Größter potenzieller Risikobetrag	0,000
Kleinster potenzieller Risikobetrag	0,000
Durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	0,000

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023

Tabelle 13

CS EUROREAL gesamt	In €	Fonds gesamt in €	Davon in Fremdwährung ¹ in €	Davon in Fremdwährung ¹ in €
I. Erträge				
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		5.138.918,00		0,00
2. Sonstige Erträge		2.492.657,40		0,00
3. Erträge aus Immobilien		46.983,86		0,00
4. Erträge aus Immobiliengesellschaften		0,00		0,00
Summe der Erträge		7.678.559,26		0,00
II. Aufwendungen				
1. Bewirtschaftungskosten		8.914,04		0,00
davon Betriebskosten	-300,00		0,00	
davon Instandhaltungskosten	0,00		0,00	
davon Kosten der Immobilienverwaltung	0,00		0,00	
davon sonstige Kosten	9.214,04		0,00	
2. Steuern		-20.813,68		0,00
davon ausländische Steuern	0,00		0,00	
3. Zinsen aus Kreditaufnahmen		0,00		0,00
4. Verwaltungsvergütung		2.349.314,64		0,00
5. Verwahrstellenvergütung		0,00		0,00
6. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		66.221,77		0,00
7. Sonstige Aufwendungen		401.144,02		0,00
davon Sachverständigenkosten	0,00		0,00	
Summe der Aufwendungen		2.804.780,79		0,00

1 Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen (hier nur CHF).

Tabelle 13 (Fortsetzung)

CS EUROREAL gesamt	In €	Fonds gesamt in €	Davon in Fremdwährung ¹ in €	Davon in Fremdwährung ¹ in €
III. Ordentlicher Nettoertrag		4.873.778,47		0,00
IV. Veräußerungsgeschäfte				
1. Realisierte Gewinne				
aus Immobilien		0,00		0,00
aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften		0,00		0,00
aus Devisentermingeschäften		1.031.428,87		0,00
aus Fremdwährungspositionen		0,00		0,00
Summe der realisierten Gewinne		1.031.428,87		0,00
2. Realisierte Verluste				
aus Immobilien		0,00		0,00
aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften		0,00		0,00
aus Devisentermingeschäften		0,00		0,00
aus Fremdwährungspositionen		0,00		0,00
Summe der realisierten Verluste		0,00		0,00
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		1.031.428,87		0,00
Ertrags-/Aufwandsausgleich (bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)		0,00		0,00
V. Ergebnis des Geschäftsjahres		5.905.207,34		0,00
Total Expense Ratio (TER ² ; Gesamtkostenquote)		0,89 %		
Transaktionsabhängige Vergütung in € ³		0,00		
Transaktionsabhängige Vergütung in % ⁴		0,00		

1 Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen (hier nur CHF).

2 Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fonds volumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Rücknahmeabschlag. Als Gesamtkosten wurden die Positionen II. 4. bis II. 7. berücksichtigt.

3 Transaktionskosten resultieren ausschließlich aus dem Kauf und Verkauf von Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

4 Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 13 Nr. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Tabelle 14

CS EUROREAL EUR- und CHF-Anteilkasse Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	Fonds gesamt in €	EUR-Anteilkasse in €	CHF-Anteilkasse in €	CHF-Anteilkasse in CHF
I. Erträge				
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	5.138.918,00	4.921.244,42	217.673,58	210.838,63
2. Sonstige Erträge	2.492.657,40	2.387.073,71	105.583,69	102.268,35
3. Erträge aus Immobilien	46.983,86	44.993,72	1.990,14	1.927,65
4. Erträge aus Immobiliengesellschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Erträge	7.678.559,26	7.353.311,85	325.247,41	315.034,70
II. Aufwendungen				
1. Bewirtschaftungskosten	8.914,04	8.536,45	377,59	365,72
davon Betriebskosten	-300,00	-287,30	-12,70	-12,31
davon Instandhaltungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Kosten der Immobilienverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00
davon sonstige Kosten	9.214,04	8.823,75	390,29	378,03
2. Steuern	-20.813,68	-19.932,05	-881,63	-853,95
davon ausländische Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Zinsen aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verwaltungsvergütung	2.349.314,64	2.249.802,69	99.511,95	96.387,30
5. Verwahrstellenvergütung	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	66.221,77	63.417,01	2.804,76	2.716,94
7. Sonstige Aufwendungen	401.144,02	384.152,80	16.991,22	16.458,07
davon Sachverständigenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Aufwendungen	2.804.780,79	2.685.976,90	118.803,89	115.074,10

Tabelle 14 (Fortsetzung)

CS EUROREAL EUR- und CHF-Anteilklassen Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	Fonds gesamt in €	EUR-Anteilklassen in €	CHF-Anteilklassen in €	CHF-Anteilklassen in CHF
III. Ordentlicher Nettoertrag	4.873.778,47	4.667.334,95	206.443,52	199.960,60
IV. Veräußerungsgeschäfte				
1. Realisierte Gewinne				
aus Immobilien	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Devisentermingeschäften	1.031.428,87	0,00	1.031.428,87	999.042,00
aus Fremdwährungspositionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der realisierten Gewinne	1.031.428,87	0,00	1.031.428,87	999.042,00
2. Realisierte Verluste				
aus Immobilien	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Devisentermingeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Fremdwährungspositionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der realisierten Verluste	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	1.031.428,87	0,00	1.031.428,87	999.042,00
Ertrags-/Aufwandsausgleich (bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)	0,00	0,00	0,00	0,00
V. Ergebnis des Geschäftsjahres	5.905.207,34	4.667.334,95	1.237.872,39	1.199.003,20

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahrs vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 beträgt 5,9 Mio. Euro. Dieses Ergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag in Höhe von 4,9 Mio. Euro und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften in Höhe von 1,0 Mio. Euro zusammen.

Erträge

Die Summe der Erträge beträgt 7,7 Mio. Euro im Berichtszeitraum.

Guthabenzinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland

Die Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland in Höhe von 5,1 Mio. Euro betreffen Zinsen auf Festgelder.

Sonstige Erträge

Die Summe der sonstigen Erträge beträgt im Berichtsjahr 2,5 Mio. Euro und beinhaltet um übrige Erträge in Höhe von 2,2 Mio. Euro, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 0,2 Mio. Euro sowie Währungskursgewinne in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

Erträge aus Immobilien

Im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 wurden Erträge in Höhe von 47 Tsd. Euro aus Immobilien infolge von Auflösungen von Einzelwertberichtigungen erzielt.

Erträge aus Immobiliengesellschaften

Aus Immobiliengesellschaften wurden im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 keine Erträge erzielt.

Aufwendungen

Die Summe der Aufwendungen beträgt im Berichtsjahr 2,8 Mio. Euro.

Bewirtschaftungskosten

Die auf die Mieter nicht umlegbaren Bewirtschaftungskosten belaufen sich insgesamt auf 9 Tsd. Euro und bestehen im Wesentlichen aus Beratungskosten in Höhe von 9 Tsd. Euro.

Zinsen aus Kreditaufnahmen

Der Posten Zinsen aus Kreditaufnahmen beläuft sich auf 0,00 Euro. Im Berichtszeitraum bestanden keine Kreditverbindlichkeiten und somit keine Zinsaufwendungen.

Verwaltungsvergütung

Die Vergütung der Fondsverwaltung beträgt 2,3 Mio. Euro und entspricht derzeit rund 0,75 % des durchschnittlichen Brutto-Fondsvermögens im Geschäftsjahr. Aus der Verwaltungsvergütung werden mehrere Dienstleister von der Commerzbank AG bezahlt. Die Commerzbank AG hat die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH beauftragt, Beratungsleistungen bei der Abwicklung des Sonderver-

mögens zu erbringen. Die an die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH zu zahlende Vergütung entrichtet die Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Vergütung. Die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH ist ein mit der Commerzbank AG im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen. Über Ergebnisabführungsverträge fließt die vorgenannte Vergütung der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH letztlich der Commerzbank AG zu.

Depotbankvergütung

Die Depotbankvergütung im Berichtszeitraum beträgt 0,00 Euro. Ab dem 1. Mai 2017 hat die Depotbank keine Depotbankvergütung mehr erhoben.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten

Für die Kosten der Jahresabschlussprüfung wurde eine Rückstellung eingestellt. Die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten belaufen sich auf 66 Tsd. Euro und beinhalten Prüfungskosten für den Jahresabschluss in Höhe von 36 Tsd. Euro sowie sonstige Prüfungs- und Veröffentlichungskosten.

Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen werden mit 0,4 Mio. Euro ausgewiesen und beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus Beratungskosten in Höhe von 0,2 Mio. Euro, Kosten für Steuerberatung in Höhe von 0,1 Mio. Euro sowie sonstige Aufwendungen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag in Höhe von 4,9 Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften in Höhe von 1,0 Mio. Euro ergibt sich aus der Summe der realisierten Gewinne aus Devisentermingeschäften.

Verwendungsrechnung zum 30. September 2023

Tabelle 15

	EUR-Anteilkasse in €	Je Anteil in €	CHF-Anteilkasse in € ¹	Je Anteil in €	CHF-Anteilkasse in CHF	Je Anteil in CHF
I. Berechnung der Ausschüttung						
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000	4.883.770,92	1,1227	4.730.420,51	1,0875
für alle Anteile	0,00	0,0000	0,00	0,0000	0,00	0,0000
speziell für die CHF-Anteilkasse			4.883.770,92	1,1227	4.730.420,51	1,0875
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	4.667.334,95	0,0475	1.237.872,39	0,2846	1.199.003,20	0,2756
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	67.124.323,06	0,6825	2.969.004,56	0,6825	2.875.777,81	0,6611
II. Zur Ausschüttung verfügbar	71.791.658,01	0,7300	9.090.647,87	2,0898	8.805.201,52	2,0242
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG	0,00	0,0000	0,00	0,0000	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000	3.836.243,82	0,8819	3.715.785,76	0,8542
für alle Anteile	0,00	0,0000	0,00	0,0000	0,00	0,0000
speziell für die CHF-Anteilkasse			3.836.243,82	0,8819	3.715.785,76	0,8542
III. Gesamtausschüttung	71.791.658,01	0,7300	5.254.404,04	1,2079	5.089.415,76	1,1700
1. Zwischenausschüttung am 22. Juni 2023	22.619.289,51	0,2300	1.661.649,14	0,3820	1.609.473,36	0,3700
a) Barausschüttung	22.619.289,51	0,2300	1.661.649,14	0,3820	1.609.473,36	0,3700
2. Endausschüttung am 14. Dezember 2023	49.172.368,50	0,5000	3.592.754,90	0,8259	3.479.942,40	0,8000
a) Barausschüttung	49.172.368,50	0,5000	3.592.754,90	0,8259	3.479.942,40	0,8000

1 Sämtliche Beträge der CHF-Anteilkasse in Euro wurden mit dem Stichtagskurs zum 30. September 2023 umgerechnet, 1 € = 0,96860 Schweizer Franken (CHF).

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr (0,0 Mio. Euro für die EUR-Anteilkasse des Fonds, 4,9 Mio. Euro für die CHF-Anteilkasse des Fonds), des Ergebnisses des Geschäftsjahres in Höhe von 4,7 Mio. Euro für die EUR-Anteilkasse und 1,2 Mio. Euro für die CHF-Anteilkasse und der Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 67,1 Mio. Euro für die EUR-Anteilkasse und 3,0 Mio. Euro für die CHF-Anteilkasse ermittelt.

Damit stehen insgesamt 80,9 Mio. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung.

Eine Gesamtausschüttung für die EUR-Anteilkasse des Fonds in Höhe von 0,7300 Euro je Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 98.344.737 Stück ergibt eine Gesamtausschüttung für die EUR-Anteilkasse in Höhe von 71,8 Mio. Euro. Die Endausschüttung über diesen Betrag wird am 14. Dezember 2023 stattfinden. Es ergibt sich für die EUR-Anteilkasse des Fonds kein Vortrag auf neue Rechnung.

Eine Gesamtausschüttung für die CHF-Anteilkasse des Fonds in Höhe von 1,1700 CHF je Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 4.349.928 Stück ergibt eine Gesamtausschüttung für die CHF-Anteilkasse in Höhe von 5,1 Mio. CHF. Die Endausschüttung über diesen Betrag wird am 14. Dezember 2023 stattfinden. Es ergibt sich für die CHF-Anteilkasse ein Vortrag in Höhe von 0,8542 CHF je Anteil bzw. insgesamt 3,7 Mio. CHF.

Darstellung der Auszahlungen

Tabelle 16

In €	Substanzauszahlung ¹	Je Anteil	Ertragsauszahlung	Je Anteil	Insgesamt	Je Anteil
Darstellung der Auszahlung am 22. Juni 2023	19.983.353,73	0,2032	2.635.935,78	0,0268	22.619.289,51	0,2300
Darstellung der Auszahlung am 14. Dezember 2023	47.140.969,33	0,4793	2.031.399,17	0,0207	49.172.368,50	0,5000
In CHF	Substanzauszahlung ¹	Je Anteil	Ertragsauszahlung	Je Anteil	Insgesamt	Je Anteil
Darstellung der Auszahlung am 22. Juni 2023	1.494.747,28	0,3436	114.726,08	0,0264	1.609.473,36	0,3700
Darstellung der Auszahlung am 14. Dezember 2023	2.395.665,28	0,5508	1.084.277,12	0,2492	3.479.942,40	0,8000

1 Investmentrechtliche Substanzausschüttung.

Erläuterungen zu den Auszahlungen

Für die EUR-Anteilkasse des CS EUROREAL wurde neben der Zwischenausschüttung/Ertragsauszahlung in Höhe von 0,0268 Euro je Anteil bzw. insgesamt 2,6 Mio. Euro am 22. Juni 2023 eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,2032 Euro je Anteil bzw. insgesamt 20,0 Mio. Euro durchgeführt. Dadurch wurden im Rahmen der Auszahlung am 22. Juni 2023 für die EUR-Anteilkasse des Fonds 0,2300 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 22,6 Mio. Euro ausgezahlt.

Die Auszahlung am 14. Dezember 2023 wird neben der Endausschüttung/Ertragsauszahlung für die EUR-Anteilkasse in Höhe von 0,0207 Euro je Anteil bzw. insgesamt 2,0 Mio. Euro eine investmentrechtliche Substanzauszahlung für die EUR-Anteilkasse in Höhe von 0,4793 Euro je Anteil bzw. insgesamt 47,1 Mio. Euro umfassen. Dadurch werden bei der Auszahlung am 14. Dezember 2023 für die EUR-Anteilkasse des Fonds ein Betrag in Höhe von 0,5000 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 49,2 Mio. Euro ausgezahlt.

Für die CHF-Anteilkasse des CS EUROREAL wurde neben der Zwischenausschüttung/Ertragsauszahlung in Höhe von 0,0264 CHF je Anteil bzw. insgesamt 0,1 Mio. CHF am 22. Juni 2023 eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,3436 CHF je Anteil bzw. insgesamt 1,5 Mio. CHF durchgeführt. Dadurch wurden im Rahmen der Auszahlung am 22. Juni 2023 für die CHF-Anteilkasse des Fonds 0,3700 CHF je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 1,6 Mio. CHF ausgezahlt.

Die Auszahlung am 14. Dezember 2023 wird neben der Endausschüttung/Ertragsauszahlung für die CHF-Anteilkasse in Höhe von 0,2492 CHF je Anteil bzw. insgesamt 1,1 Mio. CHF eine investmentrechtliche Substanzauszahlung für die CHF-Anteilkasse in Höhe von 0,5508 CHF je Anteil bzw. insgesamt 2,4 Mio. CHF umfassen. Dadurch werden bei der Auszahlung am 14. Dezember 2023 für die CHF-Anteilkasse des Fonds ein Betrag in Höhe von 0,8000 CHF je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 3,5 Mio. CHF ausgezahlt.

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Abwicklungsbericht des Sondervermögens CS EUROREAL – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 30. September 2023, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 sowie der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Abwicklungsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Abwicklungsberichts in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Commerzbank AG unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Darstellungen und Ausführungen zum Sondervermögen im Gesamtdokument Abwicklungsbericht, mit Ausnahme der im Prüfungsurteil genannten Bestandteile des geprüften Abwicklungsberichts sowie unseres Vermerks.

Unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und

dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Abwicklungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abwicklungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Commerzbank AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Abwicklungsberichts, der den Vorschriften des InvG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Abwicklungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abwicklungsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abwicklungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abwicklungsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt

werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Abwicklungsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Commerzbank AG abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Commerzbank AG bei der Aufstellung des Abwicklungsberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abwicklungsberichts insgesamt, einschließlich der Angaben, sowie ob der Abwicklungsbericht insgesamt die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung der Vorschriften des Investmentgesetzes ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 11. Dezember 2023

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel Wirtschaftsprüfer Kuppler Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Die Endausschüttung des CS EUROREAL für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 beträgt für die EUR-Anteilklassie 0,5000 Euro je Anteil und für die CHF-Anteilklassie 0,8000 CHF je Anteil. Die Endausschüttung wurde am 13. November 2023 beschlossen und erfolgt am 14. Dezember 2023.

Darüber hinaus wurde am 7. Juni 2023 eine Zwischenausschüttung für die EUR-Anteilklassie in Höhe von

0,2300 Euro je Anteil und für die CHF-Anteilklassie in Höhe von 0,3700 CHF je Anteil beschlossen. Die Auszahlung erfolgte am 22. Juni 2023.

Die Zwischenausschüttung und die Endausschüttung im Geschäftsjahr 2022/2023 werden steuerlich wie folgt behandelt:

Tabelle 17

Informationen zur Zwischenausschüttung der CS EUROREAL EUR-Anteilklassie am 22. Juni 2023		In €
Ausschüttung je Anteil (InvR)		0,2300
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil		0,2300

Tabelle 18

Informationen zur Zwischenausschüttung der CS EUROREAL CHF-Anteilklassie am 22. Juni 2023		In CHF
Ausschüttung je Anteil (InvR)		0,3700
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil		0,3700

Tabelle 19

Informationen zur Endausschüttung der CS EUROREAL EUR-Anteilklassie am 14. Dezember 2023		In €
Ausschüttung je Anteil (InvR)		0,5000
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil		0,5000

Tabelle 20

Informationen zur Endausschüttung der CS EUROREAL CHF-Anteilklassie am 14. Dezember 2023		In CHF
Ausschüttung je Anteil (InvR)		0,8000
Steuerpflichtiger Ertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG ¹ je Anteil		0,8000

1 Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gemäß Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 17.28 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen. Gem. § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. V. m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 beginnt der relevante Fünfjahreszeitraum nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum beginnt somit am 1. Januar 2019 und endet nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften¹

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Abwicklungsbericht beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Besteuerung auf Fondsebene

Der Gesetzgeber hat in Deutschland die Immobilien-sondervermögen bis zum 31. Dezember 2017 von allen Ertrag- und Substanzsteuern befreit. Die Besteuerung der Erträge erfolgt bis zum 31. Dezember 2017 jeweils bei den Anlegern.

Hinweis zur Investmentsteuerreform

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) wurde am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, S. 1730) verkündet. Das Gesetz enthält eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018. Für die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern sieht das InvStRefG ein neues, intransparentes Besteuerungsregime vor. Dies bedeutet eine getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich mit bestimmten inländischen Einkünften (im Wesentlichen inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Mieten und Veräußerungsgewinnen aus inländischen Immobilien unabhängig von einer Haltedauer) der Körperschaftsteuer. Eine Befreiung von der Gewerbesteuer ist bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weiterhin möglich.

Privatanleger versteuern auch künftig Erträge aus Investmentfonds mit dem Abgeltungsteuersatz. Hierunter fallen Ausschüttungen des Fonds sowie Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (als Veräußerung gelten u. a. die Rückgabe oder Entnahme). Neu ist die Ermittlung einer Vorabpauschale, die als fiktiver Ertrag (ähnlich den ausschüttungsgleichen Erträgen) beim Anleger mindestens zu versteuern ist, um eine unbegrenzte Thesaurierung von Erträgen und folglich eine unbeschränkte Steuerstundungsmöglichkeit zu vermeiden.

Soweit der Investmentfonds als Immobilien-Investmentfonds zu qualifizieren ist, kommt auf Anlegerebene für den Fall der Ausschüttung, der Vorabpauschale und der Veräußerung der Anteile eine pauschale Teilstellung zur Anwendung. Danach sind Erträge aus Immobilien-Investmentfonds abhängig vom Investitionsschwerpunkt pauschal mit 60 % (Investition von mind. 51 % des Wertes des Fonds [seit 11. August 2018: mehr als 50 % des Aktivvermögens] in inländischen Immobilien bzw. inländischen Immobiliengesellschaften) bzw. 80 % (Investition von mind. 51 % des Wertes des Fonds [seit 11. August 2018: mehr als 50 % des Aktivvermögens] in ausländischen Immobilien bzw. ausländischen Immobiliengesellschaften) beim Anleger steuerfrei. Die Teilstellung soll einen Ausgleich für die Vorbelastung auf Fondsebene und die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuern schaffen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich erfolgt.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Investmentfonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielte ausschüttungsgleiche Erträge fließen somit dem Anleger zum 31. Dezember 2017 oder im Falle einer Ausschüttung zum Ausschüttungszeitpunkt zu.

Darüber hinaus gelten alle Fondsanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und zum Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die fiktiven Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, soweit vor 2009 angeschaffte Anteile als veräußert gelten. Ansonsten sind sie steuerpflichtig. Sie sind erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, das heißt inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

¹ § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparerpauschbetrag von jährlich 1.000,00 Euro bzw. 2.000,00 Euro übersteigen. Der Sparerpauschbetrag beträgt für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten jährlich 1.000,00 Euro (bis 31. Dezember 2022: 801,00 Euro) und für zusammenveranlagte Ehegatten jährlich 2.000,00 Euro (bis 31. Dezember 2022: 1.602,00 Euro).

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Auf Anlegerebene kann aber aufgrund der bereits erfolgten Besteuerung der oben genannten inländischen Einkünfte eine Teilfreistellung in Höhe von 60 % (wenn gemäß Anlagebedingungen zu mehr als 51 % des Wertes des Fonds [seit 11. August 2018: mehr als 50 % des Aktivvermögens] in Immobilien und Immobiliengesellschaften investiert wird) bzw. 80 % (wenn gemäß Anlagebedingungen zu mehr als 51 % des Wertes des Fonds [seit 11. August 2018: mehr als 50 % des Aktivvermögens] in ausländischen Immobilien und Immobiliengesellschaften investiert wird) der Ausschüttungen aus dem Fonds bzw. aus den Veräußerungserlösen der Fondsanteile möglich sein. Die genannten Anlagegrenzen müssen für die Anwendung des entsprechenden Teilfreistellungssatzes fortlaufend erfüllt sein.

Es wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass eine Teilfreistellung nicht anwendbar ist, da bisher seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) noch nicht hinreichend klargestellt worden ist, ob für Investmentfonds in Abwicklung auf die Investmentstruktur des Fonds vor der Abwicklung abgestellt werden kann.

Der CS EUROREAL befindet sich in Liquidation; ein Übergang auf die Verwahrstelle für Zwecke der Abwicklung ist erfolgt. Dies führt dazu, dass die Sondervorschrift für die steuerliche Behandlung von Erträgen bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG) Anwendung findet.

Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen innerhalb eines Kalenderjahres nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, als der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gemäß Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 17.28 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen. Gem. § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. V. m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 beginnt der relevante Fünfjahreszeitraum nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum beginnt somit am 1. Januar 2019 und endet nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023.

Von der auszahlenden Stelle kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt werden, ob in den Ausschüttungen eines abzuwickelnden Investmentfonds ausschließlich steuerfreie Kapitalrückzahlungen oder auch steuerpflichtige Erträge enthalten sind. Daher hat die auszahlende Stelle

während des Kalenderjahres zunächst Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen einzubehalten; die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Erst nach Ablauf des Kalenderjahres ist zu ermitteln, in welchem Umfang diese steuerfreie Kapitalrückzahlungen enthalten und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer an den Anleger zu erstatten ist.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauflauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,00 Euro (bis 31. Dezember 2022: 801,00 Euro) bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,00 Euro (bis 31. Dezember 2022: 1.602,00 Euro) bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbesccheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig, da eine Teilfreistellung aufgrund der gegenwärtigen Investitionsstruktur voraussichtlich nicht anwendbar ist.

Die Besteuerung ab 2018 in Form der sogenannten Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG kommt nur in Betracht, wenn der Fonds eine positive Wertentwicklung aufweist.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauflauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,00 Euro (bis 31. Dezember 2022: 801,00 Euro) bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,00 Euro (bis 31. Dezember 2022: 1.602,00 Euro) bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbesccheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %.

Grundsätzlich ist auch auf die Veräußerung der Anteile eine Teilfreistellung anwendbar. Aufgrund der gegenwärtigen Investitionsstruktur ist eine Teilfreistellung voraussichtlich nicht anwendbar.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf.

Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann erstattet werden, soweit ein Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsführung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung). Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt,

wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann ebenfalls erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, das Erstattungsverfahren durchzuführen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Auf Anlegerebene kann aber aufgrund der bereits erfolgten Besteuerung der oben genannten inländischen Einkünfte eine Teilstellung in Höhe von 60 % (wenn gemäß Anlagebedingungen zu mehr als 51 % des Wertes des Fonds [seit 11. August 2018: mehr als 50 % des Aktivvermögens] in Immobilien und Immobiliengesellschaften investiert wird) bzw. 80 % (wenn gemäß Anlagebedingungen zu mehr als 51 % des Wertes des Fonds [seit 11. August 2018: mehr als 50 % des Aktivvermögens] in ausländischen Immobilien und Immobiliengesellschaften investiert wird) der Ausschüttungen aus dem Fonds bzw. aus den Veräußerungserlösen der Fondsanteile möglich sein.

Die genannten Anlagegrenzen müssen für die Anwendung des entsprechenden Teilstellungssatzes fortlaufend erfüllt sein. Aufgrund der gegenwärtigen Investitionsstruktur ist eine Teilstellung voraussichtlich nicht anwendbar.

Der CS EUROREAL befindet sich in Liquidation; ein Übergang auf die Verwahrstelle für Zwecke der Abwicklung ist erfolgt. Dies führt dazu, dass die Sondervorschrift für die steuerliche Behandlung von Erträgen bei Abwicklung eines Investmentfonds (§ 17 InvStG) Anwendung findet.

Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen eines Kalenderjahrs nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, als der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gemäß Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 17.28 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen. Gem. § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. V. m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 beginnt der relevante Fünfjahreszeitraum nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum beginnt somit am 1. Januar 2019 und endet nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023.

Von der auszahlenden Stelle kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt werden, ob in den Ausschüttungen eines abzuwickelnden Investmentfonds ausschließlich steuerfreie Kapitalrückzahlungen oder auch steuerpflichtige Erträge enthalten sind. Daher hat die auszahlende Stelle während des Kalenderjahres zunächst Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen einzubehalten und erst nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermitteln, in welchem Umfang diese steuerfreie Kapitalrückzahlungen enthalten und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer an den Anleger zu erstatten ist.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig, da eine Teilstellung aufgrund der gegenwärtigen Investitionsstruktur voraussichtlich nicht anwendbar ist. Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Die Besteuerung in Form der sogenannten Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG kommt nur in Betracht, wenn der Fonds eine positive Wertentwicklung aufweist.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Grundsätzlich ist auch auf die Veräußerung der Anteile eine Teilstellung anwendbar. Aufgrund der gegenwärtigen Investitionsstruktur ist eine Teilstellung voraussichtlich nicht anwendbar.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Steuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilstellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahrs nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, als der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gemäß Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2019, S. 2451).

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen, bei denen derselbe Teilstellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt, dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilstellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort [bei natürlichen Personen]; Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen [einschließlich Fondsanteilen]).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war.

Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

› Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht. Die steuerlichen Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können keinen Ersatz für eine steuerliche Beratung darstellen. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 17.28 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen. Gem. § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. V. m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 beginnt der relevante Fünfjahreszeitraum nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum beginnt somit am 1. Januar 2019 und endet nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023.

Die Endausschüttung des CS EUROREAL am 14. Dezember 2023 wird steuerlich wie folgt behandelt:

Die Endausschüttung des CS EUROREAL für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 betrug für die EUR-Anteilkategorie des Fonds 0,5000 Euro je Anteil und für die CHF-Anteilkategorie des Fonds 0,8000 CHF je Anteil. Die Endauszahlung wurde am 13. November 2023 beschlossen und erfolgte am 14. Dezember 2023.

Für den CS EUROREAL wird derzeit unterstellt, dass eine Teilfreistellung der Erträge des Fonds nicht in Betracht kommt. Jede Ausschüttung des Fonds, die ab dem Jahr 2018 durchgeführt wird, wird nach dem neuen Investmentsteuerrecht grundsätzlich als Ertrag aus Investmentfonds qualifiziert und ist somit für alle Anleger steuerpflichtig. Bei der Endauszahlung am 14. Dezember 2023 in Höhe von 0,5000 Euro je Anteil für die EUR-Anteilkategorie und in Höhe von 0,8000 CHF je Anteil für die CHF-Anteilkategorie handelt es sich somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG grundsätzlich um einen für den Anleger steuerpflichtigen Ertrag aus Investmentfonds.

Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen eines Kalenderjahrs nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBI. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 17.28 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen. Gem. § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. V. m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 beginnt der relevante Fünfjahreszeitraum nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum beginnt somit am 1. Januar 2019 und endet nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Die Zwischenausschüttung des CS EUROREAL am 22. Juni 2023 wird steuerlich wie folgt behandelt:

Die Zwischenausschüttung des CS EUROREAL für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 betrug für die EUR-Anteilkategorie des Fonds 0,2300 Euro je Anteil und für die CHF-Anteilkategorie des Fonds 0,3700 CHF je Anteil. Die Zwischenauszahlung wurde am 7. Juni 2023 beschlossen und erfolgte am 22. Juni 2023.

Für den CS EUROREAL wird derzeit unterstellt, dass eine Teilfreistellung der Erträge des Fonds nicht in Betracht kommt. Jede Ausschüttung des Fonds, die ab dem Jahr 2018 durchgeführt wird, wird nach dem neuen Investmentsteuerrecht grundsätzlich als Ertrag aus Investmentfonds qualifiziert und ist somit für alle Anleger steuerpflichtig. Bei der Zwischenauszahlung am 22. Juni 2023 in Höhe von 0,2300 Euro je Anteil für die EUR-Anteilkategorie und in Höhe von 0,3700 CHF je Anteil für die CHF-Anteilkategorie handelt es sich somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG grundsätzlich um einen für den Anleger steuerpflichtigen Ertrag aus Investmentfonds.

Da sich der Fonds in Abwicklung befindet, ist die Norm des § 17 InvStG einschlägig. Demnach gelten während der Abwicklung eines Investmentfonds Ausschüttungen eines Kalenderjahrs nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet (gem. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBI. I 2019, S. 2451). Dies kann nur rückwirkend festgestellt werden, weshalb die Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt werden. Allerdings begrenzt § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG die Möglichkeit zu steuerneutralen Kapitalrückzahlungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Gemäß BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021, Rz. 17.28 sollte die Abwicklung für die Zwecke des § 17 Absatz 2 Satz 1 oder 2 InvStG frühestens am 1. Januar 2018 beginnen. Gem. § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG i. V. m. Rz. 17.25 des BMF-Schreibens vom 20. Januar 2021 beginnt der relevante Fünfjahreszeitraum nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. Der Fünfjahreszeitraum beginnt somit am 1. Januar 2019 und endet nach fünf Kalenderjahren am 31. Dezember 2023.

Steuerliche Hinweise

Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Allgemeine Anmerkungen

Der CS EUROREAL ist in steuerlicher Hinsicht als ausländischer Immobilienfonds im Sinne des § 42 Immobilieninvestmentfondsgesetz (ImmobilInvFG) zu qualifizieren. Somit unterliegt der Fonds keiner Besteuerung. Vielmehr sind seine Gewinne beim Anleger steuerlich zu erfassen.

Der CS EUROREAL hat den steuerlichen Status eines Meldefonds nach § 42 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z 1 ImmobilInvFG. Die Abwicklung hat keine Auswirkungen auf die steuerliche Einstufung. Aufgrund der (bisherigen) aufsichtsrechtlichen Einordnung als Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien liegt weiterhin ein ausländischer Immobilienfonds vor.

Folge der Qualifikation als Meldefonds ist, dass der Immobilienfonds für steuerliche Zwecke als transparentes Gebilde gilt und dass die Anleger nach den tatsächlichen und an die Österreichische Kontrollbank (OeKB) im Zuge der Jahresmeldung gemeldeten Erträgen besteuert werden. Die an die OeKB gemeldete Ausschüttung ist nicht steuerpflichtig.

Werden die Anteile im Privatvermögen gehalten, erzielt der Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Jahr des Zuflusses zu versteuern sind. Werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten, sind die anteiligen Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich zu erfassen.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Der Besteuerung beim Anteilinhaber eines Meldefonds ist ausschließlich der ausschüttungsgleiche Ertrag zugrunde zu legen. Die Ausschüttung löst dagegen keine Besteuerung aus (§ 40 Abs. 1 ImmobilInvFG). Wurde seitens der auszahlenden Stelle eine Kapitalertragsteuer (KESt) auf die Ausschüttung einbehalten, kann eine Korrektur der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle auf Antrag oder im Rahmen der jährlichen Veranlagung des Anlegers vorgenommen werden.

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten im Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die Meldestelle als zugeflossen.

Die Jahresmeldung hat bis zum 30. April 2024 an die OeKB zu erfolgen. Im Rahmen der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge sind die nationalen Begünstigungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden.

Die ausschüttungsgleichen Erträge und die anderen für die Besteuerung relevanten Daten werden vom steuerlichen Vertreter innerhalb der in der Fonds-Melde-VO festgesetzten Fristen an die OeKB gemeldet und können auf der Website der OeKB (<https://my.oekb.at>) abgerufen werden. Ausschließlich die auf der Website der OeKB

veröffentlichten Daten sind verbindlich. Dem Anleger wird empfohlen, vor dem Ansatz der ausschüttungsgleichen Erträge die Datenbanken der OeKB zu konsultieren.

Modalitäten der Besteuerung

Werden Anteile von einer **natürlichen Person** (Privatvermögen, Betriebsvermögen) gehalten, unterliegt der ausschüttungsgleiche Ertrag dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Bei Inlandsverwahrung der Anteile ist darauf die Kapitalertragsteuer zu erheben, die mit der Endbesteuerungswirkung verbunden ist. Bei Auslandsverwahrung der Anteile ist der ausschüttungsgleiche Ertrag im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu versteuern (Veranlagungsendbesteuerung).

Bei eigennützigen **Privatstiftungen** unterliegen ausschüttungsgleiche Erträge grundsätzlich der Zwischenbesteuerung (Steuersatz von 24 % und ab 1. Januar 2024 23 %). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit, als entsprechende kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte vorgenommen werden und keine Entlastung der Zuwendungen von der Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt. Die Privatstiftung ist von der KESt auf ausschüttungsgleiche Erträge befreit (§ 94 Z 12 EStG).

Bei **Kapitalgesellschaften** unterliegen ausschüttungsgleiche Erträge grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 24 % bzw. ab 1. Januar 2024 23 % beträgt. Bei Verwahrung der Anteile auf einem österreichischen Depot unterliegt der ausschüttungsgleiche Ertrag auch der Kapitalertragsteuer, deren Abzug jedoch bei Abgabe einer Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG unterbleibt.

Veräußerung der Anteile

Bei Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile am Immobilienfonds sind die steuerlichen Konsequenzen grundsätzlich davon abhängig, ob die Anteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden. Der Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig. Eine gesonderte Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge hat im Veräußerungszeitpunkt nicht zu erfolgen.

Bei **natürlichen Personen (Privatvermögen)** und **eigen-nützigen Privatstiftungen** sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens steuerpflichtig. Bei natürlichen Personen (Privatvermögen) ist der Sondersteuersatz von 27,5 % anzuwenden, der – bei Inlandsverwahrung – im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges (mit Endbesteuerungswirkung) und ansonsten im Rahmen der Veranlagung erhoben wird. Bei Privatstiftungen kommt das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 24 % (23 % ab 1. Januar 2024) zur Anwendung.

Veräußerungsverluste können nach Maßgabe der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG mit anderen

sondersteuersatzbesteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinsen aus Bankeinlagen und Zuwendungen aus Privatstiftungen) verrechnet werden. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung der Anteilscheine, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, sind steuerlich unbeachtlich.

Werden die Anteile im **Betriebsvermögen** gehalten, sind Veräußerungsgewinne als betriebliche Einkünfte steuerpflichtig. Aufgrund des Vorliegens eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist bei natürlichen Personen (Betriebsvermögen) der Sondersteuersatz von 27,5 % anzuwenden. Grundsätzlich unterliegen die Veräußerungsgewinne bei Inlandsverwahrung der Anteile dem Kapitalertragsteuerabzug, jedoch nicht der Endbesteuerung. Somit sind Veräußerungsgewinne im Rahmen der Veranlagung zu erfassen. Veräußerungsverluste können nach Maßgabe der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 6 Z 2 EStG hälftig auch mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Bei **Kapitalgesellschaften** ist auf Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste der allgemeine Körperschaftsteuersatz von 24 % und ab 1. Januar 2024 23 % anzuwenden.

Der Besteuerung ist grundsätzlich der Unterschiedsbeitrag zwischen dem Veräußerungserlös und den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zugrunde zu legen. Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind laufend um die ausschüttungsgleichen Erträge zu erhöhen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die ausschüttungsgleichen Erträge steuerpflichtig oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind. Tatsächliche Ausschüttungen vermindern die Anschaffungskosten. Bei Anwendung des Sondersteuersatzes von 27,5 % bzw. der Zwischenbesteuerung dürfen Werbungskosten (z. B. Ausgabeaufschlag oder Rücknahmehabschlag) grundsätzlich nicht abgezogen werden.

Beschränkte Steuerpflicht

Mangels österreichischer Liegenschaften unterliegen beschränkt steuerpflichtige Anleger grundsätzlich keiner österreichischen Ertragsbesteuerung. Davon ausgenommen kann jedoch der Erwerb der Anteile im Rahmen des inländischen Betriebsvermögens – Stichwort: österreichische Betriebsstätte – sein.

Unentgeltliche Übertragung der Anteile

Es wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Zu beachten sind jedoch die Vorschriften über die Meldung der Schenkungen nach § 121a BAO bzw. die Stiftungseingangsbesteuerung bei unentgeltlicher Übertragung der Anteile an eine Privatstiftung oder vergleichbare Rechtsmasse.

› Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen stellen eine komprimierte Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen für österreichische Anleger dar. Sie bedeuten und ersetzen jedoch keine umfassende und vollständige Beurteilung aller steuerlichen Konsequenzen für österreichische Anleger. Den österreichischen Anlegern wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen und alle steuerlichen Konsequenzen im Einzelfall individuell zu klären. Den Ausführungen liegt die Rechtslage zum 31. Oktober 2023 zugrunde. Es ist darauf hinzuweisen, dass es zur steuerlichen Beurteilung von Anteilen an ausländischen Immobilienfonds noch keine höchstgerichtlichen Urteile und auch noch keine gesicherte Verwaltungspraxis gibt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Änderung hinsichtlich der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge aus der Beteiligung an einem ausländischen Immobilienfonds infolge der Änderung der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis eintritt. Die Folgen aus einer solchen abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung sind daher ausschließlich vom Anleger zu tragen.

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Gezeichnetes Kapital und stille Einlagen (aktuell keine):
1,252 Mrd. Euro
Eigenmittel: 23,282 Mrd. Euro
Stand 31. Dezember 2022

Vorsitzender des Aufsichtsrats/
Chairman of the Supervisory Board:
Dr. Jens Weidmann

Vorstand/Board of Managing Directors:
Dr. Manfred Knof (Vorsitzender/Chairman)
Dr. Bettina Orlopp
Dr. Marcus Chromik
Michael Kotzbauer
Sabine Mlnarsky
Dr. Jörg Oliveri del Castillo-Schulz
Thomas Schaufler

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen	Seite	Abbildungen	Seite
1 Entwicklung des CS EUROREAL	10	Wertentwicklung eines Anlagebetrags der EUR-Anteilkasse des CS EUROREAL in Höhe von 10.000 € seit Auflegung	11
2 Renditekennzahlen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	16	Wertentwicklung eines Anlagebetrags der CHF-Anteilkasse des CS EUROREAL in Höhe von 10.000 CHF seit Auflegung	12
3 Kapitalinformationen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	16		
4 Entwicklung der Renditen – Renditekennzahlen	17		
5 Entwicklung des Fondsvermögens CS EUROREAL gesamt	18		
6 Entwicklung des Fondsvermögens CS EUROREAL EUR- und CHF-Anteilkasse	20		
7 Zusammengefasste Vermögensaufstellung CS EUROREAL gesamt zum 30. September 2023	22		
8 Zusammengefasste Vermögensaufstellung CS EUROREAL EUR- und CHF-Anteilkasse zum 30. September 2023	23		
9 Vermögensaufstellung zum 30. September 2023 Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen	24		
10 Erläuterungen zu Finanzinstrumenten Offene Positionen Währungskursicherungsgeschäfte zum Stichtag 30. September 2023	26		
11 Erläuterungen zu Finanzinstrumenten Geschlossene Positionen Währungskursicherungsgeschäfte im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023	26		
12 Risikomanagement Potenzielle Risikobeträge im Geschäftsjahr 2022/2023	27		
13 Ertrags- und Aufwandsrechnung CS EUROREAL gesamt	28		
14 Ertrags- und Aufwandsrechnung CS EUROREAL EUR- und CHF-Anteilkasse	30		
15 Verwendungsrechnung zum 30. September 2023	33		
16 Darstellung der Auszahlungen	35		
17 Informationen zur Zwischenaußschüttung der CS EUROREAL EUR-Anteilkasse am 22. Juni 2023	38		
18 Informationen zur Zwischenaußschüttung der CS EUROREAL CHF-Anteilkasse am 22. Juni 2023	38		
19 Informationen zur Endausschüttung der CS EUROREAL EUR-Anteilkasse am 14. Dezember 2023	38		
20 Informationen zur Endausschüttung der CS EUROREAL CHF-Anteilkasse am 14. Dezember 2023	38		



COMMERZBANK

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 136-20
info@commerzbank.com

Pflichtangaben:
<https://www.commerzbank.de/pflichtangaben>

